

**Bestandsgarantie der Hauptschule,
Elternwille, Verfahren zur Feststellung des Schulbedürfnisses**

Das Gesamtschulurteil des VerfGH NW

Von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Stür, Münster

Durch die Einführung der Gesamtschule als Regelschule in NW ist vielerorts im Lande eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden. Die Gemeinden stehen vor der nur schwer lösbaren Aufgabe, daß an sie einerseits die Forderung gestellt wird, Gesamtschulen zu errichten, andererseits aber die notwendigen Vorgaben zu fehlen scheinen: Nach welchen Kriterien soll das Schulbedürfnis geprüft werden? Wie ist das Verfahren zur Bedürfnisfeststellung und insbesondere zur Ermittlung des Elternwillens? Das Änderungsgesetz zum Schulverwaltungsgesetz — Gesamtschulgesetz — schweigt hierzu.

Leitsätze

Mehr Licht in das Dunkel dieser und anderer Fragen sollte das nunmehr vorliegende Gesamtschulurteil des VerfGH NW¹ bringen, das auf den Normenkontrollantrag von 94 Mitgliedern der CDU-Landtagsfraktion ergangen ist. Die Entscheidung läßt sich zu folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

- Die Landesverfassung enthält eine institutionelle Garantie der Hauptschule. Sie ist nicht nur in ihren Bildungszielen, sondern auch als eigenständiger Bildungsgang garantiert. Diese Garantie verlangt ein Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit, nicht dagegen eine Hauptschule als eigenständige Schulform.
- Soll die Hauptschule Teil einer anderen Bildungsstätte sein, so muß sie einen abgegrenzten und dadurch erkennbaren Zweig dieser Schule bilden. Es sind den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse anzubieten, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird.
- Die integrierte Gesamtschule gem. § 4 e SchVG enthält keine Hauptschule im Sinne der Verfassungsgarantie und darf daher nicht zur Auflösung der letzten für die Schulpflichtigen in erreichbarer Nähe gelegenen Hauptschule führen.
- Die Grundstrukturen der integrierten Gesamtschule sind in § 4 e SchVG geregelt. Dies genügt den Anforderungen des Parlamentsvorbehalts.
- Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Wille

der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. § 10 Abs. 4 SchVG kann unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18, 23 SchOG verfassungskonform ausgelegt werden. Die Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der Schule der gewünschten Form in Frage kommen.

In ersten Kommentaren haben sowohl die Landesregierung als auch die CDU-Landtagsfraktion die Entscheidung begrüßt und das salomonische, hinsichtlich der Feststellung des Schulbedürfnisses ausdeutungsfähige Urteil als politischen Sieg auf ihre Fahnen geschrieben. Aus der Sicht der Antragsteller dürfte sich der Ausgang des Verfahrens wie folgt darstellen:

Anmerkung der Schriftleitung: Der Verfasser hat die CDU-Landtagsfraktion im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gegen das Gesamtschulgesetz als Verfahrensbevollmächtigter vertreten.

1 VerfGH NW, Urt. v. 23. 12. 1983 — VerfGH 22/82 — StuGR 1984, S. 31; vgl. auch VG Düsseldorf, B. v. 20. 1. 1984 — 1 L 198/83 — (Realschule Monheim-Baumberg); B. v. 27. 1. 1984 — 1 L — 2220/83 — (Gymnasium Wuppertal); VG Gelsenkirchen, B. v. 9. 2. 1984 — 4 L — 154/84 — (Gymnasium Dortmund).

Ziele

Politischer Ausgangspunkt für das Normenkontrollverfahren war das Scheitern der Kompromißverhandlungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesamtschulgesetz. Damals hatte die CDU-Landtagsfraktion zwei Forderungen erhoben, die von der Landtagsmehrheit letztlich nicht erfüllt wurden:

- Durch eine Streichung von § 10 Abs. 2 S. 2 und 3 SchVG sollte eine Bestandsgarantie der Hauptschule in dem Sinne erreicht werden, daß eine Gesamtschule dann nicht errichtet werden darf, wenn hierfür die letzte in erreichbarer Nähe vorhandene Hauptschule geopfert werden müßte.
- Außerdem sollte – was aus der Sicht der Gemeinden besonders wichtig ist – das Verfahren zur Feststellung des Schulbedürfnisses für die Errichtung und Fortführung von Schulen – etwa in Anlehnung an das Antrags- und Bestimmungsverfahren nach §§ 17, 18, 23 SchOG – rechtsförmig geregelt werden.

An diesen Punkten ist s.Z. der Kompromiß gescheitert. Durch die Entscheidung des VerfGH haben die Antragsteller mit beiden Forderungen Gehör gefunden:

Bestandsgarantie der Hauptschule

Die Auflösung der letzten Hauptschule in erreichbarer Nähe zugunsten der integrierten Gesamtschule ist nach der Entscheidung verfassungswidrig. Aus Art. 8, 10 und 12 Landesverfassung NW folgt eine institutionelle Garantie der Hauptschule in dem Sinne, daß der wesentliche Inhalt der Bildungsziele einschließlich der dazu erforderlichen organisatorischen Vorgaben durch den Gesetzgeber gesichert werden muß². Die Hauptschule hat ihre eigenständige Bildungsaufgabe, die – so kann man holzschnittartig feststellen – auf alltagsweltliches, praxisbezogenes und handlungsorientiertes (mundanes) Denken³ gerichtet ist. Nach Auffassung des VerfGH wird zwar nicht die Schulform einer Hauptschule als einer eigenständigen Schule verfas-

sungsrechtlich gewährleistet, so daß auch Verbindungen mit anderen Schulformen unter einem Dach zulässig sind. Der Bestandsgarantie der Hauptschule läßt sich aber entnehmen, daß den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse angeboten werden müssen, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird. Dieses Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit wird durch § 10 Abs. 2 S. 3 SchVG nicht gewährleistet. Danach muß im Falle der Ersetzung der Hauptschule eine Gesamtschule errichtet werden, die den Bildungsgang der Hauptschule enthält. Das ist aber nach Auffassung des VerfGH eine andersartige Gesamtschule als die in § 4 e SchVG geregelte integrierte Gesamtschule, die gerade keinen eigenständigen Bildungsgang Hauptschule enthält.

Die Auffassung der Antragsteller hat sich damit durchgesetzt: Die integrierte Gesamtschule ist bildungsgangfeindlich in dem Sinne, daß eigenständige Bildungsgänge mit entsprechenden organisatorischen Sicherungen nicht mehr vorzufinden sind⁴. Die Errichtung eines so verstandenen Bildungsgangs der Hauptschule in einer Gesamtschule ist daher ein Widerspruch in sich. Unterschiede im Bildungsgang zwischen Hauptschule und Gesamtschule werden insbesondere in den Bereichen Methodenwahl, Lehrgegenstände (Unterrichtsinhalte), bei der Fachleistungsdifferenzierung⁵, im Wahlpflichtbereich, bei der Versetzungsentscheidung, den Abschlussprofilen, der Notengebung, dem Klassenverband statt einem Kern-/Kursystem⁶ sowie in der unterschiedlichen Gruppenzusammensetzung deutlich.

Praktisch folgt aus der Entscheidung, daß entweder die Hauptschule als selbständige Schulform und unabhängig von der Gesamtschule bestehen bleiben muß oder der Gesetzgeber Formen der additiven Gesamtschule neu schöpfen muß, die eine eigene Hauptschulabteilung mit festen Klassenverbänden, Methoden- und Unterrichtsstoffen der Hauptschule sichern („Korsettstangen in der Gesamtschule“). Inzwischen hat der Kultusminister erklärt⁷, daß er von dieser durch das Urteil eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch machen werde, so daß es bei der Bestands-

LT-Ausschuß für Schule und Kultur, APr. 8/525 v. 16. 3. 1977, mit den Stellungnahmen von *Ernst-Wolfgang Böckenförde* und *Jochen Abr. Frowein* sowie die Sachverständigen-Anhörung im Rahmen des Gesamtschul-Gesetzgebungsverfahrens, LT-Ausschuß für Schule und Weiterbildung, APr. 9/258 v. 29. 4. 1981 mit den Stellungnahmen von *Günter Püttner*, *Ingo Richter* und *Raimund Wimmer*; Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses (12.) und Kulturausschusses (38), Nr. 586/68 und 587/68; *Jürgen Roters*, StuGR 1982, S. 14. Zu den pädagogischen Fragen *Kurt Aurin*, Die Gesamtschule im Spannungsfeld, Paderborner Studien 1980, S. 75 (81); *Gerhard Eisel*, DÖV 1979, S. 845 (850); *Haenisch/Lukesch/Klaghofer/Kruger-Haenisch*, Gesamtschule und dreigliedriges Schulsystem in NW, Paderborn 1979; *Hans Haenisch*, Schulleistungsvergleiche zwischen Gesamtschulen in Hessen und Schulen des gegliederten Schulsystems am Ende des 6. Schuljahres – Arbeitsbericht 12, Konstanz 1979; vgl. ferner *Gesamtschule in NW*, Abschlußbericht der Wissenschaftlichen Beratergruppe Gesamtschulversuch in NW und Zweiter Bericht der Schulaufsicht über Gesamtschulen in NW, Köln 1979; *Bernhard Stüer*, Bestandsgarantie für die Hauptschule, Schriftenreihe der KPV NW, Recklinghausen 1983, S. 26 ff.

3 *Werner Nicklis*, in: Handbuch Schule und Unterricht, Bd. 5.1, Düsseldorf 1981, S. 37 ff im Anschluß an *Weingarten/Sack/Schenkein*, Ethnomethodologie, Frankfurt 1976, S. 295; *E. Spranger*, Der Eigengeist der Volksschule, Heidelberg 1966, S. 58, hatte hierfür noch keinen Namen.

4 Vgl. dazu *Hans-Ulrich Evers*, RdJB 1982, S. 227 (232); Gegenentwurf des *Philologenverbandes* vom 25. 3. 1983 zum Referentenentwurf des Kultusministers NW zur „Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I“ (Ausbildungsordnung Sekundarstufe I) (AO-S I) v. 15. 3. 1983 in: Bildung aktuell 1983, S. 65 ff. Vgl. zur Hauptschule *Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen*, Empfehlungen zum Aufbau der Hauptschule, 1964; *Hauptschulbericht*, Bericht über die Entwicklung der Hauptschule in NW Februar 1978, Sonderdruck des Kultusministers NW, Köln 1978; 15-Punkte-Programm des Landtags, LT-Drs. 8/4355. Vgl. zu den Grundstrukturen der Gesamtschule *Kurt Aurin*, Die Gesamtschule im Spannungsfeld, Paderborner Studien 1980, S. 75; *Deutscher Bildungsrat*, Empfehlungen der Bildungskommission, Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen, verabschiedet auf der 19. Sitzung der Bildungskommission am 30./31. 1. 1969, S. 16. Vgl. zur Gesamtschule *Klafki/Rang/Rohrs*, Integrierte Gesamtschule und comprehensive School, Braunschweig 1970; Neues pädagogisches Lexikon, Hrsg. *Groothoff/Stallmann*, 5. Aufl. 1971, Stichwort: Gesamtschule, Sp. 397/398; *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, Bd. 10, 1974, Stichwort: Gesamtschule; *Henkel*, Einführung in das Erziehungs- und Schulrecht, 1977, S. 20 ff; *Hans-G. Rolff*, in: *Herbert Frommberger/Hans-G. Rolff*, Pädagogisches Planspiel Gesamtschule, Braunschweig 1963; Vgl. zur Kooperativen Schule den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und F.D.P. zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, v. 9. 11. 1976, LT-Drs. 8/1470; *Bernhard Stüer*, Bestandsgarantie für die Hauptschule (Fnte. 2), S. 50 ff.

5 *Kurt Aurin*, in: Paderborner Studien 1980, S. 75 (76); *ders.*, Stimmen unsere Abschlüsse noch? – Zur Problematik der Fachoberschulreife, in: 15. Mühlheimer Kongress, Tagungsbericht, Bildung Real 1983, S. 31 (34); *Gerhard Eisel*, DÖV 1979, S. 845 (849); *Meinolf Peters*, Schullaufbahnen an der Friedenschule, in: Die Friedenschule, Schriftenreihe, Münster 1982, zu den Möglichkeiten der Differenzierung in der Gesamtschule, die z. T. über den Differenzierungsverlaß hinausgehen, *Aloysius Regenbrecht*, Wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Arbeit integrierter Gesamtschulen in Nds., Zusammenfassender Abschlußbericht, Hannover 1981.

6 *Kurt Aurin*, Paderborner Studien 1980, S. 75 (78); vgl. auch *Lutz Dietze*, NJW 1982, S. 1353 (1361), zur Frage, ob der Unterricht im Klassenverband ein erziehungsrechtliches „essentially“ von Verfassungsrang darstellt; dazu auch *Knut Nevermann*, RdJB 1982, S. 184 (193); *Werner Nicklis*, (Fnte. 3) S. 37 ff. *ders.*, Gesamtschule, Universitätsaschenbuch Nr. 140, 2. Aufl. 1970.

7 Stellungnahme des Kultusministers NW zum Gesamtschulurteil des VerfGH NW v. 17. 1. 1984, Landtag NW, Vorlage 9/1631.

2 Vgl. zu diesem Fragenkreis *Jochen Abr. Frowein*, in: Festschrift für Hans Peter Ipsen, Tübingen 1977, S. 31 (37); Sachverständigen-Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Kooperativen Schule,

garantie für eine schulformbezogene Hauptschule in organisatorischer Selbständigkeit verbleibt. Sinken die Schülerzahlen unter die Mindestzügigkeit, so haben Eltern, deren Kinder in zumutbarer Entfernung keine andere Hauptschule erreichen können, einen Anspruch darauf, daß eine Gesamtschule, die der Hauptschule die Mindestzügigkeit und damit ihre Existenzmöglichkeiten nimmt, nicht errichtet wird (Konkurrenzschutz).

Verfahren zur Ermittlung des Schulbedürfnisses

Hinsichtlich der Feststellung des Bedürfnisses für die Errichtung von Gesamtschulen hat der VerfGH die Regelung in § 10 Abs. 4 SchVG zwar für verfassungsmäßig erklärt, zugleich aber im Wege der verfassungskonformen Auslegung die grundlegenden Rechtsgedanken in §§ 17, 18, 23 SchOG für das Verfahren zur Ermittlung des Schulbedürfnisses verbindlich festgeschrieben. Dies bedeutet, daß bei der Feststellung des Schulbedürfnisses der Elternwille und das Schüleraufkommen in einem förmlichen Verfahren entsprechend den grundlegenden Rechtsgedanken des Antrags- und Bestimmungsverfahrens nach §§ 17, 18, 23 SchOG zu ermitteln ist. Das Gericht verbindet dabei Gesichtspunkte des Parlamentsvorbehalts⁸, wie sie in der Rechtsprechung des BVerfG⁹, des BVerwG¹⁰ und der anderen Verfassungs-¹¹ und Verwaltungsgerichte¹² entwickelt worden sind, mit dem Gebot der verfassungsmäßigen Sicherung von Eltern- und Schülergrundrechten¹³ und führt dazu aus:

„§ 10 Abs. 4 SchVG n.F., wonach das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen sind, läßt sich verfassungskonform auslegen. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV bildet das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Dieses Grundrecht verlangt eine verfahrensmäßige Sicherung. Der Wille der Erziehungsberechtigten kann nur dann die Grundlage des Schulwesens bilden, wenn er in einem ordnungsgemäßen Verfah-

ren ermittelt worden ist. Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Wille der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. § 10 Abs. 4 SchVG n.F. erfüllt diese verfassungsmäßigen Anforderungen, weil er unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchOG verfassungskonform ausgelegt werden kann. Die Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der Schule der gewünschten Form in Frage kommen.“

Grundlegende Rechtsgedanken

Für die Städte und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Schulträger ist die eigentlich interessante Frage, welche Verfahrensgrundsätze bei der

8 Vgl. dazu aus der Literatur etwa *Bauer*, DÖV 1983, S. 53; *Brun-Otto Bryde*, DÖV 1981, S. 193; *ders.*, DÖV 1982, S. 661; *Deutscher Juristentag* (DJT), Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu regeln?, Sitzungsbericht M zum 51. DJT 1976; *Lutz Dietze*, NJW 1982, S. 1353; *Wilhelm Ebert*, RdJB 1981, S. 207; *Gerhard Eiselt*, DÖV 1979, S. 845; *ders.*, DÖV 1980, S. 405; *Hans-Uwe Erichsen*, FS Hans Julius Wolff, 1973, S. 219; *ders.*, VerwArch. Bd. 63 (1972), S. 441; *ders.*, VerwArch. Bd. 67 (1976), S. 93; *ders.*, VerwArch. Bd. 69 (1978), S. 389; *ders.*, Verw. Arch. Bd. 70 (1979), S. 249; *ders.*, Staats- u. Verfassungsgerichtsbarkeit II, 2. Aufl. 1979, S. 23 ff.; *Hans-Ulrich Evers*, RdJB 1982, S. 227 u. 336; *Dieter Falckenberg*, BayVBl. 1978, S. 166; *Wolfgang Gabler*, RdJB 1982, S. 216; *Max Hofmeister*, BayVBl. 1975, S. 324; *Dieter Jesch*, Gesetz und Verwaltung, 1961, S. 102, 205 ff.; *Gunter Kisker*, NJW 1977, S. 1313; *Norbert Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Aufl. 1983, S. 155 ff.; *ders.*, Referat in der Abteilung Schule im Rechtsstaat des 51. DJT, Sitzungsberichte M. München 1976; *ders.*, DVBl. 1980, S. 465; *Walter Krebs*, Vorbehalt des Gesetzes und Grundrechte, 1975, S. 110 ff.; *Dieter Löhning*, Der Vorbehalt des Gesetzes im Schulverhältnis, 1974; *Christian-Friedrich Menger*, VerwArch. Bd. 63 (1972), S. 447; *Knut Nevermann*, VerwArch. 71, S. 241; *ders.*, RdJB 1982, S. 184; *Thomas Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, Tübingen 1969; *ders.*, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, Gutachten C zum 51. DJT, München 1976; *Fritz Oszenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, 1968, S. 187 ff.; *ders.*, DÖV 1977, S. 801; *ders.*, DÖV 1980, S. 545; *ders.*, DÖV 1981, S. 1; *ders.*, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des GG, Berlin 1981; *ders.*, DVBl. 1982, S. 1157; *Eckart Pieske*, DVBl. 1979, S. 329; *ders.*, RdJB 1981, S. 187; *Ingo Richter*, Referat in der Abteilung Schule im Rechtsstaat des 51. DJT, Sitzungsberichte M. München 1976; *ders.*, NVwZ 1982, S. 357; *Michael Ronellenfitsch*, DÖV 1981, S. 933; *ders.*, VerwArch. Bd. 73 (1982), S. 245; *Jürgen Rothers*, StuGR 1982, S. 14; *Hans-Hermann Scheffler*, DÖV 1980, S. 236; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, FS für *Hans-Peter Ipsen*, 1977, S. 333; *Schule im Rechtsstaat*, Bd. 1, Entwurf für ein Landes-

schulgesetz, Bericht der Kommission Schulrecht des DJT, München 1981; *Schule im Rechtsstaat*, Bd. 2, Gutachten für die Kommission Schulrecht des DJT erstattet von *Gunter Kisker/Ruppert Scholz/Hans Bismarck*, München 1980; *Sellschopp*, DÖV 1971, S. 413; *Horst Sendler*, DVBl. 1982, S. 381; *Christian Starck*, Der Gesetzesbegriff des GG, S. 281 ff.; *ders.*, NJW 1976, S. 1375; *ders.*, DÖV 1979, S. 269; *Gerd Stein*, RdJB 1982, S. 238; *Klaus Stern*, Staatsrecht, Bd. II, § 37 I 4 (S. 571 ff.); *Bernhard Stürer*, JR 1974, S. 445; *ders.*, Bestandsgarantie für die Hauptschule, KPVSchriftl., Recklinghausen 1983, S. 101; *Thomas Wölfling*, Grundrechtliche Gesetzesvorbehalte und Grundrechtsschranken, Berlin 1981.

9 Vgl. etwa: BVerfG, Urt. v. 6. 12. 1972 – 1 BvR 230/70 u. 95/71 – BVerfGE 34, S. 165 – NJW 1973, S. 133 (Hess. Förderstufe); B. v. 27. 01. 1976 – 1 BvR 2325/73 – BVerfGE 41, S. 251 – NJW 1976, S. 1309 (Speyer-Kolleg); B. v. 22. 6. 1977 – 1 BvR 799/76 – BVerfGE 45, S. 400 – NJW 1977, 1723 (Hess. Oberstufe I); B. v. 21. 12. 1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75, BVerfGE 47, S. 46 – BayVBl. 1978, S. 303 – DÖV 1978, S. 244 – DVBl. 1978, S. 263 – JZ 1978, S. 304 – NJW 1978, S. 807 (Sexualkunde) (ergangen auf Vorlagebeschuß des BVerwG, Urt. v. 15. 11. 1974 – VII C 8/73 – BVerwGE 47, S. 194); B. v. 26. 02. 1980 – 1 BvR 684/78 – BVerfGE 53, S. 185 – NJW 1980, S. 2403 (Hess. Oberstufe II); B. v. 20. 10. 1981 – 1 BvR 640/80 – DÖV 1982, S. 239 m. Anm. *Brun-Otto Bryde* (S. 243) – DVBl. 1982, S. 401 m. Anm. *Gunter Kisker* (S. 886) – NJW 1982, S. 921 – NVwZ 1982, S. 242 (LS) – RdJB 1982, S. 309 (Versetzung/Schulentlassung).

10 B. v. 15. 11. 1974 – VII C 8/73 – BVerwGE 47, S. 194 – NJW 1975, S. 1180 (Sexualkunde I); B. v. 15. 11. 1974 – VII C 12/74 – BVerwGE 47, S. 201 – NJW 1975, S. 1182 (5-Tage-Woche); Urt. v. 14. 07. 1978 – 7 C 11/76 – BVerwGE 56, S. 155 – DÖV 1978, S. 845 – MDR 1978, S. 1050 – NJW 1979, S. 229 m. Anm. *Raimund Wimmer* (S. 230) (Versetzung); B. v. 25. 10. 1978 – 7 B 195.78 – DVBl. 1979, S. 354 (additive Gesamtschule); Urt. v. 22. 03. 1979 – 7 C 8.73 – BVerwGE 57, S. 360 – NJW 1979, S. 1616 (Sexualkunde II); Urt. v. 25. 03. 1981 – 7 C 8.79 – DÖV 1981, S. 679 (Verwaltungsprüfung AOK); B. v. 29. 05. 1981 – 7 B 169.80 – DÖV 1981, S. 681 – DVBl. 1982, S. 855 (LS) – NJW 1982, S. 250 – NVwZ 1982, S. 104 (LS) (Sozialverhalten/Zeugniserteilung für Grundschulklasse) (gleichlautend 7 B 170.80); Urt. v. 23. 10. 1981 – 7 C 57.79 – DVBl. 1982 – S. 301 (Kraftdroschkengenehmigung); Urt. v. 13. 01. 1982 – 7 C 95.80 – BVerwGE 64, S. 308 – DÖV 1982, S. 362 m. Anm. *Frank Hennecke* (S. 365) – DVBl. 1982, S. 414 – JZ 1982, S. 345 – NJW 1982, S. 1410 – NVwZ 1982, S. 378 (LS) m. Anm. *Ingo Richter*, Gesetzesvorbehalt im Schulwesen – Zur Lateinentscheidung des BVerwG, S. 357 (Pflichtfremdsprache in der Bremer Orientierungsstufe/Lateinentscheidung).

11 Vgl. etwa VerfGH NW, Urt. v. 3. 1. 1983 – VerfGH 6/82 – (Ersatzschulfinanzierung).

12 OVG Koblenz, Urt. v. 9. 05. 1973 – 2 A 74/72 – NJW 1973, S. 1663; OVG Münster, Urt. v. 25. 07. 1975 – V A 421/75 – NJW 1976, S. 725 (Voraussetzungen einer zwangsweisen Schulentlassung); BayVGH, E. v. 28. 03. 1974 – V f 7-VII-73 – BayVBl. 1974, S. 338 (Mengenlehre); Hess. VGH, B. v. 18. 08. 1976 – VI TG 368/76 – DÖV 1977, S. 211 m. Anm. *Frank Hennecke* (S. 214) – JZ 1977, S. 223 m. Anm. *Rupp* – NJW 1976, S. 1856 (Hess. O.-Stufe); Urt. v. 24. 06. 1977 – V A 722/75 – DVBl. 1978, S. 278; OVG Münster, B. v. 20. 12. 1976 – VB 1639/76 – NJW 1977, S. 826 (Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in NW); OVG Münster, B. v. 18. 8. 1977 – VII A 338/74 – DVBl. 1978, S. 62 (Kalkar); BayVerfGH, E. v. 27. 03. 1980 – Vf. 4-7/79 – BayVBl. 1980, S. 368 – NJW 1980, S. 1838 (Anhörung der Erziehungsberechtigten bei Schulordnungsmaßnahmen); VG Regensburg, Urt. v. 15. 10. 1980 – R/O 1 K 80 A 1462 – RdJB 1981, S. 66 (Fall Schanderl); BayVerfGH, E. v. 27. 05. 1981 – Vf. 15 – VII/80, 4, 5 VII/81 – DÖV 1982, S. 691 m. Anm. *Frank Hennecke* – NJW 1982, S. 1089 (Fall Schanderl); BayVGH, Urt. v. 8. 02. 1982 – 7 B 80 A 2243, 2244, 2245 – DVBl. 1982, S. 457 m. Anm. *Ludwig Gramlich* (S. 745) (Fall Schanderl).

13 Vgl. dazu *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14

Feststellung des Schulbedürfnisses anzuwenden sind und insbesondere, welche „grundlegenden Rechtsgedanken“ aus §§ 17, 18, 23 SchOG dabei herangezogen werden können. Die genannten Vorschriften regeln die Schulart, also die bekenntnismäßige Ausrichtung von Grund- (§ 17 SchOG) und Hauptschulen (§ 18 SchOG) sowie Antrags- und Bestimmungsrechte der Erziehungsberechtigten hierzu (§ 23 SchOG). Das Nähere ist in einer gem. § 23 Abs. 7 SchOG ergangenen 4. AVOzSchOG¹⁴ geregelt. Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten zwischen Bestimmungs- (§ 23 Abs. 2 SchOG) und Antragsrechten (§ 23 Abs. 3 SchOG).

Dreiteilung des Beteiligungsverfahrens

Das Recht zur Bestimmung der Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) bezieht sich auf die Errichtung, Teilung oder Zusammenlegung von Grundschulen (§§ 17 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 2 SchOG). Antragsrechte können bei der Errichtung einer Grundschule (§ 17 Abs. 2 S. 1 SchOG), bei der Umwandlung der Schulart einer Grundschule (§ 17 Abs. 3 SchOG), bei der Festlegung der Schulart für eine zu errichtende Hauptschule (§ 18 Abs. 2 SchOG) sowie bei der Umwandlung der Schulart einer Hauptschule (§ 18 Abs. 3 SchOG) wahrgenommen werden.

Das Bestimmungsrecht nach §§ 17 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 2 SchOG wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Antragsrechte nach § 23 Abs. 3 SchOG werden in einem Einleitungs-, Abstimmungs- und – für die Errichtung zusätzlich – in einem Anmeldeverfahren wirksam. Grundlegender Rechtsgedanke der §§ 17, 18 und 23 SchOG ist daher erstens die Dreiteilung des Beteiligungsverfahrens.

Quorum

Für das Einleitungsverfahren auf Errichtung sind Anträge von Erziehungsberechtigten erforderlich, die mindestens 20% der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, und im Falle der Umwand-

lung 20% der Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können (§ 23 Abs. 3 SchOG). In dem sich anschließenden geheimen Abstimmungsverfahren bedarf es im Falle der Errichtung einer Grund- oder Hauptschule der Zustimmung von Erziehungsberechtigten, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten (§§ 9, 10 Abs. 5 4. AVOzSchOG). Im Falle der Umwandlung einer bestehenden Schule ist ein Quorum von mindestens zwei Drittel (Grundschule) bzw. ein Drittel (Hauptschule) der die Schule besuchenden Kinder notwendig. Bei der Errichtung schließt sich ein Anmeldeverfahren an, bei dem ebenfalls der geordnete Schulbetrieb durch entsprechende Anmeldungen gewährleistet sein muß. Grundlegender Rechtsgedanke der §§ 17, 18, 23 SchOG ist daher zweitens die Sicherung eines geordneten Schulbetriebes auf Dauer.

En-bloc-Errichtung

Das Gesetz geht dabei von einer En-bloc-Errichtung bzw. Umwandlung aus. Soll also etwa eine Hauptschule als Bekenntnishauptschule errichtet werden, so ist ein Antrag von Erziehungsberechtigten erforderlich, die 20% der Schüler eines geordneten Schulbetriebes (308 Schüler)¹⁵ also 62 Schüler vertreten. Im Abstimmungsverfahren müssen sich die Erziehungsberechtigten von 308 Schülern für die Errichtung der Bekenntnishauptschule aussprechen (§ 9 Abs. 2 4. AVOzSchOG). Diese Zahl ist auch für die anschließende Anmeldung erforderlich.

Überträgt man diese Rechtsgedanken auf die Errichtung einer Gesamtschule mit den Jahrgangsklassen 5 bis 10 der Sekundarstufe I, so sind die Unterschriften von Erziehungsberechtigten notwendig, die 135 Schüler¹⁶ vertreten. Im Abstimmungs- und Anmeldeverfahren müssen jeweils 672 Schülereltern für das Vorhaben gewonnen werden. Mitwirkungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten von Schülern der 4. Grundschulklasse und „Quereinsteiger“ aus anderen Schulen der Jahrgangsklassen 5 bis 9, also 6 Jahrgänge. Das Abstimmungsverfahren ist nach den Grundsätzen zu § 8 4. AVOzSchOG geheim und unter Beachtung der dort aufgestellten Förmlichkeitsanforderungen durchzuführen.

Schrittweise Errichtung in Jahrgangsklassen

Wird die Gesamtschule nicht en-bloc, sondern zunächst nur die 5. Jahrgangsklasse errichtet, so ist zu fragen, welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind und welche Quoren in diesem Fall erreicht werden müssen. Da das Gesetz von einer en-bloc-Errichtung bzw. Umwandlung ausgeht, sind die Beteiligungsregeln soweit wie möglich diesem Vorstellungsbild anzupassen. Das dreistufige Verfahren (Einleitung, Abstimmung und Anmeldung) ist auch

- (1980), S. 54 (58 f); Brun-Otto Bryde, DÖV 1982, S. 661 (667); v. Camphausen, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, 1967, S. 19 ff; Lutz Dietze, NJW 1982, S. 1353; Gerhard Eisel, DÖV 1979, S. 845; Hans-Uwe Erichsen, Verstaatlichung der Kindeswohlscheidung?, 1978, S. 15 ff; Ursula Fehrmann, DÖV 1976, S. 489; dies., DÖV 1982, S. 353; Jochen Abr. Frowein, FS Hans-Peter Ipsen, 1978, S. 31. Geller/Kleinrahm/Fleck, Die Verfassung des Landes NW, 1963, Art. 8 LV; Hamann/Lenz, GG-Kommentar, 1970, Art. 6 GG; Josef Isensee, Die verdrängten Grundpflichten des Bürgers, DÖV 1982, S. 609 (614); Paul Kirchhoff, in: Praxis des neuen Familienrechts, 1978, S. 171 ff; Theodor Maunz, FS Ulrich Scheuner, S. 419; ders., in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Erl. zu Art. 6; Knut Neuwermann, RdJB 1982, S. 184; Norbert Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Aufl. 1983, Rdn. 140 ff; ders., Referat vor der Abteilung Schule im Rechtsstaat des 51. DJT, Sitzungsbericht M. München 1976; Thomas Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 41 ff; ders., Nach welchen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, Gutachten C zum 51. DJT, 1976, S. 92 ff; ders., in: Ingo von Münch, Besonderes Verwaltungsrecht, 1982, S. 850 ff; Fritz Ossenbühl, DÖV 1977, S. 801 (805); ders., AÖR 98 (1973), S. 361; ders., Verfassungsrechtliche Probleme der Kooperativen Schule, 1977, S. 47; ders., Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des GG, Berlin 1981; Hans Peters, in: Die Grundrechte IV/1, S. 373; Eckart Pieske, DVBl. 1977, S. 673; ders., RdJB 1981, S. 187 (189); Ingo Richter, NVwZ 1982, S. 357 (358); Hermann Sellshopp, DÖV 1971, S. 413; Horst Sendler, DVBl. 1982, S. 381; Christian Starck, NJW 1976, S. 1375; ders., DÖV 1979, S. 269; Erwin Stein, Elterliches Erziehungsrecht und Religionsfreiheit, in: Handbuch des Staatskirchenrechts II, 1975, S. 455. BVerfG, B. v. 24. 06. 1969 – 2 BvR 446/64 – BVerfGE 26, S. 228 (Schulzweckverband); BVerfGE 34, S. 175 (Hess. Förderstufe); BVerfGE 45, S. 400 (Hess. Oberstufe I); BVerfGE 47, S. 46 (Sexualkunde); BVerfGE 53, S. 185 (Hess. Oberstufe II); BVerfG, Urt. v. 29. 06. 1957 – II C 104.56 – BVerwGE 5, S. 164; BVerwGE 47, S. 201 (206) (5-Tage-Woche); BVerwGE 56, S. 155 (Versetzung); BVerwG NJW 1982, S. 250 (Sozialverhalten/Zeugniserteilung); BVerwG, NJW 1982, S. 1410 (Lateinentscheidung).
- 14 Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande NW v. 8. 03. 1968 (GV NW 1968), 44/SGV NW 223).
- 15 § 16 a Abs. 2 u. 3 SchOG: Jahrgangsklassen 5 bis 9 mindestens zweizügig, Jahrgangsklasse 10 mindestens einzügig mit jeweils 28 Schülern.
- 16 Zum geordneten Schulbetrieb einer Gesamtschule gehören gem. § 10 a SchVG in den Jahrgangsklassen 5 bis 10 mindestens 4 Klassenzüge mit je 28 Schülern, so daß sich 112 Schüler je Jahrgang und bei 6 Jahrgängen 672 Schüler ergeben.

hier zu übernehmen. Wollte man den Gedanken der en-bloc-Errichtung konsequent übertragen, müßten für den geordneten Schulbetrieb der Gesamtschule 672 Schüler angesetzt werden. Antragsberechtigt wären die Erziehungsberechtigten von Schülern der Grundschulklassen 1 bis 4 und der vier- und fünfjährigen Schüler. Im Einleitungsverfahren müßten sich 20 %, also 135 Schülereltern im Abstimmungsverfahren und im Anmeldeverfahren jeweils 672 Schülereltern für die Errichtung einer Gesamtschule aussprechen.

Die Befragung der Eltern von vier- und fünfjährigen noch nicht schulpflichtigen Kindern dürfte allerdings eine Überforderung bedeuten, da die kindlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Vorschulalter noch nicht hinreichend erkennbar sind und damit eine verlässliche Beurteilungsgrundlage für die Frage des Besuchs einer Schule der Sekundarstufe I noch fehlen. Auf der anderen Seite bedarf es eines ausreichenden Schüleraufkommens nicht nur für eine Jahrgangsklasse, sondern auf Dauer. Die dazu erforderliche Prognose über die Schülerentwicklung setzt daher mehr voraus, als nur die Schüler der 4. Grundschulklasse in die Beteiligung einzubeziehen und sich mit 23 Anträgen im Einleitungsverfahren, 112 Zustimmungen im geheimen Abstimmungsverfahren und 112 Anmeldungen für eine Gesamtschule der Jahrgangsklasse 5 zu begnügen.

Beteiligung der Primarstufe

Als Mittelweg, einerseits eine verlässliche Prognosegrundlage für den Bestand der neu zu gründenden Schule auf Dauer zu gewinnen und andererseits die Erziehungsberechtigten nicht zu überfordern, erscheint die Beteiligung aller Eltern der Grundschule (Primarstufe) sinnvoll¹⁷. Da die Gesamtschule nach ihrem Selbstverständnis losgelöst von den traditionellen Bildungsgängen alle Abschlüsse der Sekundarstufe I ermöglicht, kommt es bei der Beurteilung der Eignung eines Kindes zum Besuch der Gesamtschule vielleicht weniger als bei den grundständigen Schulformen auf die Begabungshöhe, den Intelligenzgrad, den Wissensstand

und die Leistungsbereitschaft eines Schülers als auf die Entscheidung der Eltern an, ob sie die Wissensvermittlung in einer traditionellen Schulform oder in einer Gesamtschule wünschen.

Werden die Erziehungsberechtigten der Grundschüler beteiligt, so ergibt sich für die Verfahrensgestaltung: Zur Ermittlung des geordneten Schulbetriebs ist von einer 4 Jahrgänge umfassenden vierzügigen Gesamtschule mit einer Klassenstärke von jeweils 28 Schülern, also von 448 Schülern auszugehen¹⁸. Das Anmeldeverfahren erfordert Unterschriften für 90 Schüler, im geheimen Abstimmungsverfahren bedarf es der Zustimmung von 448 Schülereltern, im Anmeldeverfahren müssen für 4 Jahrgänge je 112 Schüler angemeldet werden. Für die Schüler der unteren Grundschulklassen ist das Anmeldeverfahren allerdings in dem Sinne fiktiv, als der Schulwechsel erst später ansteht. Um eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage für die Frage zu gewinnen, ob der Bestand einer neuen Schule auf Dauer gewährleistet ist, sind derartige – mit dem Zeitablauf verbundene – Unsicherheiten jedoch in Kauf zu nehmen.

Ratsentscheidung

Die vorgenannten Rechtsgrundsätze sind auf Antragsverfahren bezogen, also Fälle, in denen das Verfahren auf Initiative der Eltern in Gang kommt. Daneben sehen §§ 17, 18 und 23 SchOG auch die Möglichkeit der Errichtung einer Schule von Amts wegen vor. Auch im Verfahren zur Bestimmung der Schulart einer Grundschule nach §§ 17 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 2 SchOG bedarf es eines Antrags der Eltern nicht.

Die Gemeinden sind nach § 10 Abs. 2 S. 4 SchVG verpflichtet, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Es spricht daher einiges dafür, daß die Gemeinden jedenfalls berechtigt sind, unabhängig von Anträgen aus der Elternschaft die Ermittlung des Schulbedürfnisses vorzunehmen. Das Einleitungsverfahren wird in diesem Fall durch einen entsprechenden Ratsbeschluß zur Eröffnung des Abstimmungsverfahrens ersetzt.

Vorgaben

Um den Eltern eine hinreichende Beurteilungsgrundlage an die Hand zu geben, muß mindestens vor dem Anmeldeverfahren die Konzeption der zu errichtenden Schule deutlich sein. Für die Gesamtschule muß dabei vom Rat entschieden werden über

- die Zügigkeit: „In der Regel mindestens vierzügig“ (§ 10 a Abs. 1 SchVG);
- die Frage, ob bei Errichtung der Gesamtschule sofort auch die spätere Einrichtung der Sekundarstufe II mit beschlossen werden soll oder aber die weitere Entwicklung zu nächst einmal abzuwarten ist;
- den Standort und die räumlichen Voraussetzungen;
- ob die Gesamtschule auch angesichts sinkender Schülerzahlen auf Dauer lebensfähig ist und daher langfristig das Schulbedürfnis hinreichend gesichert ist;
- die Einflußfaktoren aus der Errichtung einer Gesamtschule auf das gesamte örtliche Schulsystem, insbesondere auf die umliegenden Schulen;
- ob und ggf. welche bestehenden Schulen aufgelöst oder umgewandelt werden müssen und wie die Nachteile ausgeglichen werden, die sich daraus für die betroffenen Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer und Bürger ergeben;
- die Finanzierung: Der Kosten- und Folgekostennachweis sowie eine Nutzen-Kosten-Rechnung ist entsprechend der Verpflichtung nach § 10 Gemeindehaushaltsverordnung vorzulegen;

¹⁷ Vgl. dazu auch den Antrag der CDU-Landtagsfraktion im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Gesamtschule, Landtagsdrucksache 9/810 v. 1. 07. 1981: „Ein Bedürfnis ist nur dann gegeben, wenn 2/3 der Eltern, die für einen geordneten Schulbetrieb der Gesamtschule erforderlich sind, sich in einem Initiativverfahren für eine Gesamtschule entscheiden und der Bestand der Gesamtschule auf Dauer gesichert ist. Dazu bedarf es eines Antrages im Anmeldeverfahren. Antrags- und anmeldeberechtigt sind die Eltern der Schüler der Primarstufe im Einzugsbereich der Gesamtschule. Führt die Errichtung einer Gesamtschule ganz oder stufenweise zum Abbau bestehender Schulen, so bedarf der Errichtungsbeschluß der Zustimmung der Schulkonferenz dieser Schulen. Weicht der Schulträger von dem Votum einer Schulkonferenz ab, so sind die Gründe der Abweichung erneut in der Schulkonferenz zu erörtern, bevor der Schulträger unter Würdigung der Stellungnahme der Schulkonferenz entscheidet“

¹⁸ Vgl. dazu § 10 a SchVG.

— Alternativen, die den Interessen der Eltern und Schüler sowie den gemeindlichen Belangen auch angesichts anderer kommunaler Aufgaben und deren Finanzierungsmöglichkeit besser gerecht werden.

Die vorgenannten Grundsätze gelten nicht nur für die Errichtung neuer Gesamtschulen, sondern entsprechend für alle schulorganisatorischen Maßnahmen, bei denen das Bedürfnis nach § 10 Abs. 4 SchVG festzustellen ist, also insbesondere auch für die Errichtung und Fortführung von Realschulen und Gymnasien (§ 10 Abs. 2 S. 4 SchVG).

Vorrang des Schulentwicklungsplans

Für die Feststellung des Schulbedürfnisses und die Entscheidung, ob eine neue Schule errichtet oder eine bestehende Schule aufgelöst werden soll, ist im übrigen unabdingbar, zunächst den vom Gesetz vorgeschriebenen Schulentwicklungsplan aufzustellen und ggf. fortzuschreiben (§§ 10 Abs. 2 und Abs. 4, 10 b SchVG in Verbindung mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung¹⁹). Denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß für die Hinzunahme einer weiteren Schulform in das bestehende örtliche Schulsystem dieses nachteilig berührt wird, ja in aller Regel angesichts weiter sinkender Schülerzahlen die Auflösung mindestens einer funktionierenden Schule nach sich zieht.

Schulauflösung

Die Schließung einer Schule bzw. deren Auslaufen ist unter dem Blickwinkel eines fehlenden Bedürfnisses gerechtfertigt, wenn die Anmeldezahlen unter die erforderlichen Richtzahlen sinken. Im übrigen bedarf es des oben beschriebenen förmlichen Verfahrens. Vermutungen oder Überlegungen zur organisatori-

schen Zweckmäßigkeit einer anderen Gliederung reichen dazu nicht aus. Es ist vielmehr ein geheimes Abstimmungsverfahren bei den Schülereltern der betroffenen Schule durchzuführen und im übrigen anhand der jeweiligen Anmeldungen festzustellen, ob ein geordneter Schulbetrieb noch aufrecht erhalten werden kann.

Abwägung

Nach § 10 Abs. 4 SchVG sind das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung des Schulbedürfnisses zu berücksichtigen. Aus diesem Berücksichtigungsgebot folgt nicht, daß der Rat an das Votum der Eltern zwingend gebunden wäre. So kann er etwa auch gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Schule auflösen, mit einer anderen zusammenlegen oder auslaufen lassen, wenn hierfür überzeugende Gründe sprechen. Dabei hat der Rat die gegenläufigen Interessen unter Einschluß der Elternbefragung zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einer ausgewogenen Gesamtentscheidung zu verarbeiten. Was für die Nichtfortführung einer bestehenden Schule gilt, muß auch bei der Errichtung neuer Schulen Anwendung finden. Die Ermittlung des Elternwillens darf nicht eine Automatik in dem Sinne auslösen, daß bei entsprechenden Quoren die Errichtung der gewünschten Schule unumgänglich wäre. Es bedarf vielmehr auch hier einer Abwägung, bei der etwa die Auswirkungen auf das bestehende Schulsystem oder die Finanzierbarkeit im Blick auf andere kommunale Aufgaben als zusätzliche Entscheidungsfaktoren wirksam werden können. Einen Grundsatz, daß die Schulträgerschaft als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben vorgeht, gibt es dabei nicht.

Wiederholung

Das Urteil des VerfGH ist für alle laufenden Errichtungs- und Auflösungsverfahren anzuwenden. Organisationsakte und Beschlüsse, die diesen Grundsätzen zur förmlichen Feststellung des Schulbedürfnisses nicht gerecht werden, sind rechtswidrig und von den zuständigen Organen²⁰ nach den Grundsätzen zu §§ 39, 106 ff GO aufzuheben. Betroffene Eltern können durch Widerspruch und Klage rechtswidrige Organisationsakte, die sie betreffen, anfechten und daraufhinwirken, daß vor der endgültigen Ratsentscheidung ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Feststellung des Schulbedürfnisses durchgeführt wird.

Nachdenken

Das Urteil des VerfGH hat gewiß ebenso viele grundlegende Rechtsfragen zum Verhältnis von Gesamtschule und Hauptschule gelöst wie es — aus der Sicht der betroffenen Gemeinden vor Ort — im Bereich der Feststellung des Schulbedürfnisses neue Rätsel aufgegeben hat. Aber vielleicht gehört das Rätselraten ohnehin zur Auslegungskunst, die nicht erst seit dem Orakel von Delphi grundlegenden Entscheidungen ihren letzten Sinn vermittelt. Nachdenken über den Gehalt des Urteils und Vordenken sind auch hier gefragt²¹.

19 SEP-VO v. 14. 09. 1983 (GV NW S. 256).

20 Rat, Gemeindedirektor und Kommunalaufsicht.

21 Der vom Kultusminister angekündigte neue Erlaß kann nicht mehr sein als die von einem Minister geäußerte Rechtsauffassung. Der „Karnevalerlaß“ vom 11. 11. 1982 ist durch das VerfGH-Urteil zumindest insoweit überholt, als ein förmliches Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens sich auch bei kreisfreien Städten nicht durch Vermutungen über das Bestehen eines Schulbedürfnisses zur Errichtung von Gesamtschulen ersetzen läßt.

Bernhard Stüer

Funktionalreform und kommunale Selbstverwaltung

(Schriftenreihe des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Heft 33) — Von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Stüer, Münster 1980. XXIV/557 Seiten. Kart. 38,— DM. ISBN 3-509-01 123-6

„Stüer hat ein erstaunlich preiswertes Handbuch der Verwaltungsreform im kommunalen Bereich vorgelegt, sein fundiertes Werk verdient höchste Anerkennung und weite Verbreitung.“

„Bernhard Stüer, durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen ausgewiesen, stellt mit dieser Arbeit seine große Sachkenntnis eindrücklich unter Beweis. Das Werk stellt sich als wahrhaft umfassendes Kompendium dar, das Antworten zu den unterschiedlichsten kommunalwissenschaftlichen Fragestellungen liefert. Das Buch kann Gesetzgebern, Ministerialbeamten, Kommunalpolitikern und allen kommunalwissenschaftlich Interessierten als anregende und gewinnbringende Lektüre empfohlen werden.“

Dr. Ernst Pappermann in: Die öffentliche Verwaltung

Verlag Otto Schwartz & Co., 3400 Göttingen

Nr: MWRE103228412

Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Urteil vom 23. Dezember 1983, Az: 22/82

Verf NW Art 8 Abs 1 S 2, Verf NW Art 8 Abs 2, Verf NW Art 8 Abs 3 S 2, Verf NW Art 12 Abs 1, Verf NW Art 12 Abs 2, SchulVwG NW § 4e, SchulVwG NW § 10 Abs 2 S 2, SchulVwG NW § 10 Abs 2 S 3, SchulVwG NW § 10 Abs 2 S 4, SchulVwG NW § 10 Abs 2 S 5, SchulVwG NW § 10 Abs 2 S 6, SchulVwG NW § 10 Abs 2 S 7, SchulVwG NW § 10 Abs 4

Leitsatz

1. Zum Umfang der verfassungsrechtlichen Garantie der Hauptschule in Nordrhein-Westfalen und des Parlamentsvorbehalts bei der Einführung neuer Schulformen.

1.1 § 10 Abs 2 S 2 und 3 SchVG idF des Gesetzes zur Änderung des SchVG vom 21. Juli 1981 (GV NW S 402) sind nichtig.

1.2 § 10 Abs 4 SchVG nF ist in der aus den Gründen ersichtlichen Auslegung mit der Landesverfassung vereinbar.

1.3 Die Regelungen über die Gesamtschule in § 4e und § 10 Abs 2 S 4 bis 7 SchVG nF sind mit der Landesverfassung vereinbar.

Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Fundstellen

NVwZ 1984, 781-784 (Leitsatz 1 und Gründe)

DÖV 1984, 379-381 (Leitsatz 1 und Gründe)

RdJB 1984, 245-248 (Leitsatz 1 und Gründe, red. Leitsatz)

VR 1984, 392-394 (red. Leitsatz und Gründe)

Diese Entscheidung wird zitiert von

OVG Münster 2. April 1984 5 B 403/84 Fortentwicklung

VerfGH Saarbrücken 14. Juli 1987 Lv 4/86 Abgrenzung

RdJB 1984, 466-471, Ladeur, Karl-Heinz (Entscheidungsbesprechung)